

Ingmar Ingold / Axel T. Paul, Basel

Multiple Legitimitäten

Zur Systematik des Legitimitätsbegriffs

Le plus fort n'est jamais assez fort pour être toujours le maître, s'il ne transforme sa force en droit et l'obéissance en devoir.
Jean-Jacques Rousseau, Du contrat social, I, 3

ABSTRACT: The thesis of the article is that processes of structural political change can be adequately understood only on the basis of a multi-dimensional concept of political legitimacy. It is argued that the most prominent account of the idea, namely Max Weber's typology of legitimate authority, is misleading because of both its incompleteness and its incoherence (II). Drawing on David Beetham, we instead propose to analytically differentiate between three universal, genetically linked dimensions of legitimacy: (1) a basically pragmatic one, (2) a theoretically reflexive, and (3) a performatively expressive dimension (III). By means of this scheme it becomes possible to capture fundamental, regularly violent processes of legitimation, as well as historically different forms of legitimacy. Empirically, the usefulness of our proposal shall be shown by sketching, on the one hand, the formation of "early states", and the emergence of modern revolutions on the other (IV).

I. Einleitung

Die Entstehung „des Staates“, sein (wiederholtes) historisches Erscheinen gibt Rätsel auf – so selbstverständlich dieser Typ von Vergesellschaftung uns Afghanistan oder Somalia zum Trotz heute erscheinen mag. Wesentliches Kennzeichen des „frühen Staates“¹ ist ein besonderes Ausmaß, ja, eine spezifische Form von *sozialer Ungleichheit*, die in segmentären und selbst „Ranggesellschaften“² unbekannt und undenkbar war: die Stratifizierung der Gesellschaft(smitglieder).³ Und doch werden die neuen, für das Gros

1 Henri J.M. Claessen/Peter Skalník (Hg.), *The Early State*, 1978

2 Morton Fried, *The Evolution of Political Society. An Essay in Political Anthropology*, 1967

3 So sehr in der Ethnologie bzw. politischen Anthropologie umstritten ist, was zuerst kam: der Staat oder die Stratifizierung (Fried [Fn. 2], 185–187, 230f.; ders., *The State, the Chicken, and the Egg. Or, What Came First?*, in: *Origins of the State. The Anthropology of Political Evolution*, hg. von R. Cohen/E.R. Service, 1978, 35–47; Ronald Cohen, Introduction, in: *Origins of the State. The Anthropology of Political Evolution*, hg. von dems./E.R. Service, 1978, 7; Niklas Luhmann, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Bd. 2, 1997, 681 f.; Nicolay N. Kradin, State Origins in Anthropological Thought, *Social Evolution and History* 8 (2009), 1, 25–51, hier 32), Einigkeit herrscht darüber, dass Verstaatlichungs- und Schichtungsprozesse ineinander verschlungen waren und sich wechselseitig verstärkten. Von Stratifikation als Systemdifferenzierung sprechen wir mit Luhmann ([Fn. 3], 659), wenn „eine Oberschicht sich ausdifferenziert und ein Teilsystem der Gesellschaft bildet, in dem interne

der Bevölkerung gelinde gesagt bedrückenden Verhältnisse von dieser für gewöhnlich akzeptiert. Erstaunlich ist mithin nicht nur, dass uns der frühe Staat seit seinem ersten Auftreten vor rund 5.000 Jahren in China, Mesopotamien und Ägypten in weiten Teilen der Erde und, bis ins 19. Jahrhundert, immer wieder begegnet; erstaunlich ist vor allem, dass es sich bei diesem als Typ und häufig auch als Exemplar um ein ausgesprochen langlebiges und damit stabiles Gebilde handelt.⁴ Wie aber lassen sich Genese und vor allem Stabilität erklären, wenn mit früher Staatlichkeit historisch doch das systematische, ordnungsinhärente Fa(k)tum der Ungerechtigkeit in die Welt gelangt?

Eine Antwort wollen wir nachfolgend in der *legitimatorischen Struktur* suchen: Auch und schon frühe staatliche Herrschaft, die wir über zwei Kriterien definieren, die Institutionalisierung von Herrschaftspositionen einerseits und die Ausbildung eines herrschaftlichen Erzwingungsstabs andererseits, konnte nur dann ent- und insbesondere fortbestehen, so unsere These, wenn sie von den Herrschenden und Beherrschten für legitim gehalten wurde. Nun mag es jedem Weberianer nachgerade banal erscheinen, dass alle Herrschaft, will sie dauern, nicht nur überlegene Zwangsmittel braucht, sondern zudem legitim sein muss. Auch die integrativen Staatsentstehungstheorien, darunter insbesondere jene von Service, Godelier und Breuer, gehen, anders als die konfliktiven Theorien (z. B. Fried),⁵ davon aus, dass („archaische“) staatliche Herrschaft niemals auf Gewalt allein beruht, sondern ergänzend immer schon der Zustimmung bedarf, ja, dass Herrschaft sich allererst durch diese konstituiert. Ebenso kommt dem „Faktor“ Legitimität innerhalb der Claessen-„Schule“, welchen sie freilich immer schon in Rechnung gestellt hat,⁶ mittlerweile der Status einer *notwendigen* Bedingung für die Entstehung des (frühen) Staates zu.⁷ Neuere Arbeiten bekräftigen diese Vermutung.⁸

Interaktionen anders behandelt werden als Interaktionen mit der gesellschaftsinternen Umwelt des Systems“. Die Schichtzugehörigkeit wird größtenteils qua Geburt bestimmt, was wiederum innerhalb der Oberschicht um der Abschließung willen Endogamie voraussetzt.

- 4 Claessen, On Early States. Structure, Development and Fall, *Social Evolution and History* 9 (2010), 1, 3–51, hier 32–34. Claessen (33) kommt, um nur ein Beispiel zu nennen, für die dynastische Linie der Tu'i Tonga im frühen polynesischen Staat Tonga auf nicht weniger als 36 Herrscher, was geschätzten 900 Jahren entspricht. Zu denken wäre des Weiteren an die Geschichte des Alten Ägyptens und hier insbesondere an das Alte und das Neue Reich. Beide währten jeweils ungefähr 500 Jahre. Selbstverständlich gibt es empirische (z. B. indochinesische) Gegenbeispiele, deren Instabilität Renée R. Hagesteijn (*Circles of Kings. Political Dynamics in Early Continental Southeast Asia*, 1989) freilich auf Legitimitätsprobleme zurückführt.
- 5 Elman R. Service, *Ursprünge des Staates und der Zivilisation. Der Prozess der kulturellen Evolution*, 1977; Maurice Godelier, Zur Diskussion über den Staat, die Prozesse seiner Bildung und die Vielfalt seiner Formen und Grundlagen, in: *Entstehung und Strukturwandel des Staates*, hg. von S. Breuer/H. Treiber, 1982, 18–35; Stefan Breuer, *Der archaische Staat. Zur Soziologie charismatischer Herrschaft*, 1990; Fried (Fn. 2)
- 6 z. B. Claessen/Skalnik, The Early State. Models and Reality, in: *The Early State*, hg. von dens., 1978, 637–650, hier 638f.
- 7 Claessen/Jarich G. Oosten (Hg.), *Ideology and the Formation of Early States*, 1996; Skalnik, Authority versus Power. A View from Social Anthropology, in: *The Anthropology of Power. Empowerment and Disempowerment in Changing Structures*, hg. von A.P. Cheater, 1999, 163–174; Claessen (Fn. 4). Die Entstehung und weitere Entwicklung des frühen Staates lässt sich, darin ist sich die Forschung inzwischen einig, nicht monokausal erklären: Von ökologischen Bedingungen über demographische Verschiebungen bis hin zu Produktivitätszuwächsen sowie (drohenden) Kriegen und Plünderungen spielen die unterschiedlichsten Faktoren in wechselnden Kombinationen und Gewichtungen für dessen Genese eine (in)direkte Rolle. Es gibt mit anderen Worten keine allgemeingültige Sequenz – viele Wege führen zum (frühen) Staat. Und doch müssen offenbar auf *jedem* Weg gewisse „ideologische“ Voraussetzungen erfüllt werden. Wir kommen darauf zurück.
- 8 Adam T. Smith, *The Political Landscape. Constellations of Authority in Early Complex Polities*, 2003, 109; Jack A. Goldstone/John F. Haldon, Ancient States, Empires, and Exploitation. Problems and

The issue, then, is to ask how and why people come to *accept* and identify with new forms of authority – especially statehood. This same question should also provide us with answers about how and why they choose to *withdraw* their support from state-level forms of government and authority. It is this acceptance and its withdrawal and those factors that affect such outcomes that lead to the analysis of legitimacy.⁹

Gleichwohl gebricht es den genannten Arbeiten unseres Erachtens an einem Legitimitätsbegriff, welcher der Komplexität oder, besser vielleicht, inneren „Systematizität“ des Phänomens Legitimität genüge tut. Der Grund für dieses Manko dürfte darin liegen, dass die (integrativen) Staatsentstehungstheorien (wie die Sozialwissenschaft überhaupt) in Hinblick auf die Kategorie der Legitimität „im Bannkreis Max Webers“ stehen.¹⁰ Nicht nur werden Webers Begriff(e) und Typologie der Legitimität von etlichen Autoren nach wie vor mehr oder weniger bruchlos übernommen und für die Analyse gleich welcher Herrschaftsformationen in Anschlag gebracht;¹¹ auch diejenigen, welche alternative Legitimitätskonzeptionen verwenden, tun dies in expliziter oder, häufiger, impliziter Abgrenzung zu Weber.¹² Zugespitzt formuliert: Entweder man ist legitimitätstheoretischer Weberianer, oder aber man hält die Weberschen Kategorien für *irgendwie* unzureichend.

Zu kurz kommt unseres Erachtens dabei eine kritische Fortschreibung der Weberschen Systematik. Zwar fehlt es nicht an Arbeiten, welche eben diese mehr oder weniger kritisch rekonstruieren,¹³ ebenso wenig an *punktuellen* theoretischen Anschlussversuchen (für welche nicht bloß, zumindest im deutschen Sprachraum jedoch insbesondere die auch in diesem Punkt kontroverse „Übersetzung“ des legalen Legitimitätstypus in

Perspectives, in: *The Dynamics of Ancient Empires. State Power from Assyria to Byzantium*, hg. von I. Morris/W. Scheidel, 2009, 1–29, hier 6–10.

- 9 Ronald Cohen, Introduction, in: *State Formation and Political Evolution*, hg. von dems./J.D. Toland, 1988, 1–21, hier 2
- 10 Wilhelm Hennis, Legitimität. Zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., *Politikwissenschaft und politisches Denken. Politikwissenschaftliche Abhandlungen II*, 2000/1976, 250–289, hier 262
- 11 Thomas H. Rigby/Ferenc Fehér, *Political Legitimation in Communist States*, 1982; Breuer, *Max Webers Herrschaftssoziologie*, 1991; ders., *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien*, 1998
- 12 David Easton, *A Systems Analysis of Political Life*, 1965; John H. Schaar, Legitimacy in the Modern State, in: *Power and Community. Dissenting Essays in Political Science*, hg. von P. Green/S. Levinson, 1970, 276–327; Fritz W. Scharpf, *Demokratiethorie zwischen Utopie und Anpassung*, 1970; Peter Kielmansegg, Legitimität als analytische Kategorie, *Politische Vierteljahresschrift* 12 (1971), 3, 367–401; Dolf Sternberger, Herrschaft und Vereinbarung. Über bürgerliche Legitimität, in: ders., *Herrschaft und Vereinbarung*, 1986, 39–53; Hennis (Fn. 10); Christoph Möllers, *Gewaltgliederung. Legitimation und Dogmatik im nationalen und internationalen Rechtsvergleich*, 2005; Luc Boltanski/Laurent Thévenot, Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft, 2007; Pierre Rosanvallon, *Demokratische Legitimität. Unparteilichkeit – Reflexivität – Nähe*, 2010
- 13 David E. Willer, Max Weber's Missing Authority Type, *Sociological Inquiry* 37 (1967), 231–239; Martin Spencer, Weber on Legitimate Norms and Authority, *British Journal of Sociology* 21 (1970), 2, 123–134; Roberta L. Satow, Value-rational Authority and Professional Organizations. Weber's Missing Type, *Administrative Science Quarterly* 20 (1975), 4, 526–531; Joachim Heidorn, *Legitimität und Regierbarkeit. Studien zu den Legitimitätstheorien von Max Weber, Niklas Luhmann, Jürgen Habermas und der Unregierbarkeitsforschung*, 1982; Craig Matheson, Weber and the Classification of Forms of Legitimacy, *British Journal of Sociology* 38 (1987), 2, 199–215; Veit-Michael Bader, Max Webers Begriff der Legitimität. Versuch einer systematisch-kritischen Rekonstruktion, in: *Max Weber heute. Erträge und Probleme der Forschung*, hg. von J. Weiß, 1989, 296–334; Peter Baumann, Die Motive des Gehorsams bei Max Weber, *Zeitschrift für Soziologie* 22 (1993), 5, 355–370; Breuer, Legitime Herrschaft, in: ders., *Max Webers tragische Soziologie. Aspekte und Perspektiven*, 2006, 63–79

Begründungs- bzw. Entscheidungsverfahren durch Habermas und Luhmann stehen).¹⁴ Versuche aber, die *Systematik selbst* weiterzuentwickeln (letztlich: zu universalisieren) und eine derartig erneuerte Systematik für die Untersuchung empirischer Prozesse und Probleme fruchtbar zu machen, sind selten. Zu nennen ist hier zwar die (an sich alles andere als unplausible) „Sättigung“ der Weberschen Trias legitimer Herrschaftstypen durch Kategorien der Piagetschen Kognitionspsychologie.¹⁵ Nichtsdestotrotz handelt es sich bei diesem Ansatz eher um eine Fundierung oder eben Sättigung der Kategorien Webers als um deren Rearrangement oder gar Weiterung. Eine, wenn nicht gar die große (freilich nur spärlich rezipierte) Ausnahme stellen indes die Arbeiten David Beethams dar,¹⁶ die wir darum im Folgenden rekapitulieren, vor allem aber als Sprungbrett einer eigenen oder wenigstens anders akzentuierten Systematik nutzen wollen.

Wir wollen mit anderen Worten einen zu den vorstehend genannten Arbeiten alternativen Vorschlag zur Theorieentwicklung im Anschluss an Weber und Beetham entwickeln. Genauer: wir streben statt einer im Einzelnen wie immer verdienstvollen „lediglich“ situationsadäquaten Vermehrung von Legitimitätsbegriffen eine theoretisch-systematische Präzisierung einer prinzipiell beschränkten Anzahl von Legitimitätstypen an. Unser theoretischer Vorschlag könnte helfen, ein wenig mehr Licht ins Dunkel der Genese und Stabilität früher Staatlichkeit zu bringen, nicht minder aber staatliche Dekompositions- bzw. Transformationsprozesse wie insbesondere Revolutionen (selbstredend nicht in ihrem je konkreten Verlauf, wohl aber) in Hinblick auf ihre „herrschafftliche Logik“ besser zu verstehen. Er zielt nicht zuletzt darauf, in einem zeitlichen wie systematischen Sinne basale und das heißt *gewaltförmige* Legitimationsprozesse einzuholen.

Wir beginnen mit einer Problematisierung der Weberschen Legitimitätstypologie (denn auch wir stehen in seinem Bann), an die sich die für diesen Text zentrale Vorstellung unseres „eigenen“ (tatsächlich Anregungen von Beetham, Popitz, von Trotha, Holsti und Dux aufgreifenden) kategorialen Gerüsts anschließt. Im letzten Abschnitt werden wir zumindest andeuten, wie sich dieses Schema empirisch auf die vorstehend genannten „Fälle“ von Verstaatlichung und Revolution anwenden ließe.

II. Webers Dreiertypologie legitimer Herrschaft – erschöpfend und kohärent?

Welche Typen legitimer Herrschaft Weber unterscheidet, ist hinlänglich bekannt. Neben der legalen (bzw. rationalen) Legitimitätsgeltung „kraft Satzung“¹⁷ kennt er die traditionale „kraft Glaubens an die Heiligkeit der von jeher vorhandenen Ordnungen

14 Jürgen Habermas, Wie ist Legitimität durch Legalität möglich?, *Kritische Justiz* 20 (1987), 1, 1–16; ders., *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 1998; Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, 1983/1969

15 Breuer (Fn. 5) DaS; Christopher R. Hallpike, *The Evolution of Moral Understanding*, 2004. Wir selbst werden weiter unten ein evolutionär gewendetes kognitivistisches Argument bemühen, um die ideologische (nicht faktische) Unverbrüchlichkeit früher Staaten zu begründen.

16 David Beetham, Max Weber and the Legitimacy of the Modern State, *Analyse und Kritik* 13 (1991), 1, 34–45; ders., *The Legitimation of Power*, 1991

17 Kraft *formal korrekt* zustande gekommener Satzung, gilt es zu ergänzen (Max Weber, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, in: ders., *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilbd. 4: Herrschaft*, hg. von E. Hanke/T. Kroll, 2005, 726–742, hier 726; ders., *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hg. von J. Winckelmann, 1980, 19). Legalität im Weberschen Sinne zeichnet sich durch *ordnungsgemäße* Gesetztheit, nicht durch reine Gesetztheit aus (Weyma Lübke, *Legitimität kraft Legalität. Sinnverstehen und Institutionenanalyse bei Max Weber und seinen Kritikern*, 1991, 116f.).

und Herrengewalten“ sowie die charismatische „kraft affektuelle[r] Hingabe an die Person des Herrn und ihre Gnadengaben“¹⁸. Unklar bzw. umstritten ist jedoch, ob und inwiefern die drei reinen Typen *legitimer Herrschaft* das Spektrum bzw. die Typen der *Legitimität selbst* erschöpfend abdecken. Es fällt zumindest auf, dass Weber nicht nur beabsichtigt, Herrschaft nach ihrem jeweiligen Legitimitätsgrund zu klassifizieren. Weitergehend sollen die Legitimitätsgründe Aufschluss über die „Struktur der Herrschaft“ geben.¹⁹ Kielmansegg, der Weber die Intention, Legitimitätsgründe zu klassifizieren, gänzlich abspricht, argumentiert gar, dass aus einem herrschaftsorganisatorischen Typ allenfalls auf den Legitimitätsgrund geschlossen werden könne, nicht aber umgekehrt aus einem Legitimitätstyp auf die Herrschaftsform.²⁰ Auf jeden Fall gilt, dass Weber mit seiner Typologie parallel ein organisationssoziologisches Ziel verfolgt.²¹ Allein, kommt er sich durch dieses doppelte Ziel selbst ins Gehege? So dass aus der eigentlich unabhängigen Variable, dem Legitimitätsgrund, heimlich die abhängige Variable wird – abhängig von der Herrschaftsorganisation? Vor diesem (Problem)Hintergrund zeichnen sich zwei Fragen ab, denen wir im Folgenden nachgehen möchten: (1) Ist die Legitimitätstypologie vollständig? Oder hat Webers Neigung, von der Herrschaftsorganisation auf den Legitimitätsgrund zu schließen, ihn dazu verleitet, weitere Legitimitätsgründe außen vor zu lassen?²² (2) Was ist der leitende Gesichtspunkt der Weberschen Legitimitätstypologie? Ist sie, anders gefragt, kohärent?

(1) Wiederholt wurde der Versuch unternommen, Webers Legitimitätstypologie um einen vierten Typus zu erweitern,²³ sei es in Analogie zu seiner Handlungstypologie oder zu seinen vier Geltungsgründen legitimer Ordnung.²⁴ Nur, dessen ungeachtet, dass Weber selbst es bei drei Typen beließ,²⁵ gehen jene Versuche großzügig über die Bezugsgrößendifferenz hinweg. Im Falle der vierfachen Legitimitätstypologie handelt es sich um *Ordnungen schlechthin*, denen aus vier Gründen Legitimität zuge-

18 Weber (Fn. 17), DdrT, 726, 729, 734

19 Vgl. ders. (Fn. 17), *WuG*, 122f., 822f. An anderer Stelle ist von der „grundverschiedenen soziologischen Struktur des Verwaltungsstabs und der Verwaltungsmittel“ die Rede, die mit den drei Legitimitätsgründen „verknüpft ist“ (ders. [Fn. 17], DdrT, 726).

20 Kielmansegg (Fn. 12), 376f., ähnlich Matheson (Fn. 13), 213

21 Gerd Spittler, Herrschaftsmodell und Herrschaftspraxis. Eine Untersuchung über das legitimitätslose Herrschaftsmodell von Bauern in Niger, in: *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, hg. von Kielmansegg, 1976, 270–288, hier 287; Rodney Barker, *Political Legitimacy and the State*, 1990, 15; Beetham (Fn. 16), MW, 36; Breuer (Fn. 11), MW, 19

22 Etwa solche Legitimitätsgründe, denen nicht eindeutig ein Organisationstyp entspricht.

23 Willer (Fn. 13), 234–239; Spencer (Fn. 13), v. a. 129–131; Satow (Fn. 13), 526–529; Heidorn (Fn. 13), 41–43

24 Im Wortlaut: „*Legitime* Geltung kann einer Ordnung von den Handelnden zugeschrieben werden: a) kraft *Tradition*: Geltung des immer Gewesenen; b) kraft *affektuellen* (insbesondere: emotionalen) Glaubens: Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen; c) kraft *werrationalen* Glaubens: Geltung des als absolut gültig Erschlossenen; d) kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* geglaubt wird. Diese Legalität [(d)] kann [den Beteiligten] als *legitim* gelten a) kraft Vereinbarung der Interessenten für diese; β) kraft Oktroyierung (auf Grund einer als *legitim* geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit“ (Weber [Fn. 17], *WuG*, 19).

25 Und das, *obwohl* Weber im Oktober 1917 in Wien – also *vor* dem Verfassen des ersten (und *jüngeren*) Teils von *Wirtschaft und Gesellschaft* – einen Vortrag über die „Probleme der Staatssoziologie“ gehalten hat, in dem er auf das „allmähliche Entstehen eines *vierten Legitimitätsgedankens*“ eingegangen sein soll, „derjenigen Herrschaft, welche wenigstens offiziell ihre eigene Legitimität aus dem Willen der Beherrschten ableitet“ (Weber, Probleme der Staatssoziologie. Vortrag am 25. Oktober 1917 in Wien, in: ders., *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen der Mächte. Nachlaß, Teilbd. 4: Herrschaft*, hg. von E. Hanke/T. Kroll, 2005/1917, 745–756, hier 755). Ein Manuskript des Vortrags ist leider nicht überliefert, als Quelle hält lediglich ein Bericht aus der *Neuen Freien Presse* (Wien), Nr. 19102 vom 26.10.1917, her (ebd., 752–756).

geschrieben werden kann, die Dreiertypologie hingegen wird auf *Herrschaftsordnungen* bezogen, denen insofern eine erhöhte Fragwürdigkeit – und damit eine *anders* gelagerte Legitimationsbedürftigkeit – eignet, als sie die Unterteilung in Herrschende und Beherrschte (samt Befehlsrecht und Gehorsamspflicht) zementieren. In Hinblick auf die Handlungstypologie steht die Analogie (und „Extrapolation“ eines wertrationalen Legitimitätsglaubens) schon deshalb auf tönernen Füßen, weil selbst die bestehenden drei Legitimitätstypen nicht den Handlungstypen entsprechen: Traditionales Handeln – um nur ein Beispiel herauszugreifen – meint bei Weber gewohnheitsmäßiges Handeln an oder jenseits der Grenze sinnhafter Orientierung, während Gehorsam, der durch traditionale Legitimitätsgeltung motiviert wird, unter *Hinweis* auf seine unterstellte Althergebrachtheit erfolgt. Handelt der eine (weitgehend unbegründet) *aus* Tradition, handelt der andere (begründet) *ob* der Tradition.

Doch spricht aus diesen Bemühungen um einen weiteren (wertrationalen) Legitimitätsgrund von Herrschaftsordnungen vielleicht etwas anderes als der Wunsch, die Typologien zur Deckung zu bringen? Womöglich ein gewisses Unbehagen mit dem legalen Legitimitätstypus? Unbehagen insofern, als bei Weber offen bleibt, wie aus Legalität Legitimität resultiert.²⁶ Denn (nur) zu sagen, dass die Legitimität einer Satzung der Legalität, d. h. dem formal ordnungsgemäßen Zustandekommen der Satzung, entspringt, führt in einen infiniten Regress. Die Rechtsordnung, die festlegt, was legal ist, ist hierdurch noch nicht legitimiert. „Ohne Legitimität der Legalität definierenden Ordnung keine Legitimität der legal gesetzten Ordnung.“²⁷ Hierzu bedarf es zusätzlich eines Legitimitätsprinzips – das Weber nicht nennt.

Es stellt sich daher die Frage, ob die legale Legitimitätsgeltung, wie von Weber vorgesehen, tatsächlich einen eigenständigen Legitimitätstypus bildet oder ob sie nicht vielmehr bruchstückhaft bleibt. Bruchstückhaft deshalb, weil sie einerseits zwar durchaus das Prozedurale moderner Legitimation einfängt, andererseits aber einen spezifischen Legitimitätsgrund, der (der *Idee* nach) in und durch Verfahren realisiert wird, vermissen lässt.

Erblickt man, simpler als Habermas und Luhmann suggerieren, den spezifischen modernen Legitimitätsgrund im Prinzip der Volkssouveränität (im weitesten Sinne)²⁸ und sucht dieses in Webers Schriften, so stellt sich Ernüchterung ein. Eine ausgereifte Theorie genuin demokratischer Legitimität wird man nicht finden.²⁹

26 Zwar stimmen Habermas und Luhmann darin überein, dass Weber für dieses Problem keine Lösung gefunden habe, ihre jeweiligen Antworten weichen indes signifikant voneinander ab: Für den Ersteren generieren Begründungsverfahren (Habermas [Fn. 14]), für den Letzteren hingegen Entscheidungsverfahren (Luhmann [Fn. 14]) „legale Legitimität“; in ordnender Absicht s. Lübke, *Wie ist Legitimität durch Legalität möglich? Rekonstruktion der Antwort Max Webers*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 79 (1993), 80–90.

27 Lübke, (Fn. 17), 117

28 Wenn von einem spezifischen modernen Legitimitätsgrund die Rede ist, impliziert dies nicht, dass Volkssouveränität zum einzigen Legitimitätsprinzip wird, wohl aber, dass in der Moderne eine jede legitime Herrschaft, zumindest formal, Zugeständnisse an dieses Prinzip machen muss.

29 Sternberger (Max Weber und die Demokratie, in: ders., *Herrschaft und Vereinbarung*, 1986/1964, 54–70, hier 59) kommt gar zu dem Schluss, dass Weber gänzlich blind für das Spezifikum demokratischer Legitimität gewesen sei und sich Demokratie bei ihm als „eine Art von verdrehtem Nebenprodukt des charismatischen Führertums“ entpuppe. Vgl. Weber ([Fn. 17], DdRT, 741 f.; [Fn. 17], *WuG*, 155–157); unter seinen politischen Schriften sind aufschlussreich Weber (Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: ders., *Gesammelte Politische Schriften*, hg. von J. Winkelmann, 1988, 306–443; Der Reichspräsident, in: ders., *Gesammelte Politische Schriften*, hg. von J. Winkelmann, 1988, 498–501). Man könnte im Übrigen argumentieren, dass Webers „Anreicherung“ der legalen Herrschaft (die er im Deutschen Reich vorfindet) mit Charisma nur folgerichtig ist, wenn, wie oben argumentiert, der reinen legalen Herrschaft in Ermangelung eines Legitimitätsprinzips ein

Um auf unsere erste Frage zurückzukommen: Unvollständig ist die Webersche Legitimitätstypologie nicht, weil ein vierter Typ fehlt, sondern weil sie anstelle eines vollwertigen einen nur fragmentarischen dritten Typus enthält.

(2) Wenn nun aber der legale kein vollwertiger Legitimitätstyp ist, drängt sich umso mehr die Frage nach dem roten Faden oder dem Bauprinzip der Weberschen Legitimitätstypologie auf. Sind es tatsächlich die Legitimitätsgründe? Oder sind es die Formen der Organisation von Herrschaft?³⁰ Oder aber der Typologie liegt intuitiv ein anderer Leitgedanke zugrunde: die Multidimensionalität von Legitimität. Das aber hieße, dass Weber nicht unterschiedlichen Gründen, sondern unterschiedlichen *Facetten* von Legitimität auf der Spur ist. Genau in diese Richtung zielt David Beethams Vorwurf: Weber werde der Komplexität von Legitimität nicht gerecht, da er für eigenständige Legitimitätstypen halte, was de facto nichts anderes als verschiedene Aspekte ein und desselben Phänomens – Legitimität – seien.³¹ Was Beetham Webers Typologie einerseits gegenüberstellt, andererseits aber aus ebendieser destilliert, ist ein *mehrdimensionales* Verständnis und Konzept von Legitimität. Dieser grundlegenden Einsicht folgend, soll nachstehend dargelegt werden, welche Legitimitätsdimensionen wir analytisch unterscheiden (III) und, daran anschließend, welchen Nutzen dies unseres Erachtens für die Untersuchung politischer Transformationsprozesse verspricht (IV).

III. Ein dreidimensionales Konzept von Legitimität

Social scientists since Weber have, if anything, been more transfixed by his threefold typology than by his definition of legitimacy itself; indeed it has become a straightjacket into which, either singly or in combination, every example of legitimate power has, willy-nilly, to be forced.³²

Beethams zündende Idee besteht darin, Webers drei Typen legitimer Herrschaft als prinzipielle Dimensionen aller Legitimität zu lesen.³³ Er unterscheidet (1) eine legale – (wann) wird Herrschaft gemäß geltender Regeln ausgeübt? –, (2) eine normativ-moralische – (wie) lässt sich Herrschaft anhand von Überzeugungen rechtfertigen, die Herrschende und Beherrschte teilen? – und (3) eine praktische Dimension – (wodurch) erfährt Herrschaft seitens der Herrschaftsunterworfenen öffentlich artikuliert Zustimmung? Pate stehen diesen Dimensionen der legale, traditionale und charismatische Herrschaftstyp. Wie im vorstehenden Abschnitt am Beispiel der legalen Herrschaft diskutiert, bedarf indes auch diese einer normativen Unterfütterung und praktischen (oder wenigstens symbolischen) Darstellung. Dasselbe gilt *mutatis mutandis* für alle anderen legitimen Herrschaftsformen.

Beethams Ordnungsvorschlag ist grundsätzlich einleuchtend und wird von ihm selbst ertragreich zur Untersuchung politischer Transformationsprozesse eingesetzt.³⁴ Aus drei miteinander zusammenhängenden Gründen jedoch weichen wir von seinem

Legitimitätsdefizit eignet. Anders formuliert: In seinen politischen Schriften hat der (wenn man so will: „wollende“) Weber durchaus um die legitimatorische Schwäche der legalen Herrschaft gewusst – und deshalb seine Hoffnung für das Deutsche Reich in die „plebiszitäre Führerdemokratie“ gesetzt.

30 Wobei wir dahingestellt lassen, ob und inwieweit sich der von Weber proklamierte Zusammenhang von Legitimität und Organisation als zutreffend herausgestellt hat; vgl. hierzu skeptisch Breuer ([Fn. 13], 77–79).

31 Beetham (Fn. 16), MW, 43–45; ders. (Fn. 16), LP, 24f.

32 ebd., 24

33 ebd., 15–25, 64–99

34 ebd., 161–242

Vorschlag ab: (1) erscheint uns Beethams Schema als (noch zu) statisch; es erlaubt (es) nicht (hinreichend), Konstitutionsprozesse von Herrschaft einzufangen, sondern unterstellt allen Umbrüchen zum Trotz immer irgendwie „fertige“ Herrschaftsformationen. Wir versuchen demgegenüber, die Dimensionen selbst in ein genetisch-dynamisches Verhältnis zu bringen. (2) halten wir Beethams „legale“ Dimension der Regelkonformität (ähnlich wie Webers legal-legitimen Herrschaftstyp) für zu „legalistisch“, nur dass ihr (bei Beetham) nicht etwa ein notwendiges ideelles Moment fehlte, sondern ganz im Gegenteil insofern, als dass Beetham die praktische Selbstläufigkeit von Legitimationsprozessen übersieht oder zumindest unterschätzt. Legitimität qua Regelkonformität heißt nicht allein und nicht notwendigerweise, dass die Herrschaft sich an Regeln hält, sondern auch und ebenso sehr, dass die Herrschaft gewaltförmig Regeln zu setzen und durchzusetzen vermag. (3) scheint es uns gleichermaßen angezeigt wie möglich, das Schema durch drei zusätzliche Kategorien bzw. Differenzierungen zu bereichern: (a) die Kategorie der Basislegitimität, die wir an Stelle von Regelkonformität setzen, (b) die Unterscheidung von horizontaler und vertikaler Legitimität, die, wie zu erläutern sein wird, quer zur Unterscheidung der drei Dimensionen steht, und (c) die Kategorie der subjektivistischen Logik, welche den Spielraum normativer Reflexion unter vormodernen Bedingungen notwendig begrenzt.

Wir unterscheiden mithin folgende drei Dimensionen von Legitimität: (1) eine basal-pragmatische, (2) eine theoretisch-reflexive und (3) eine performativ-expressive.

(1) Die erste Legitimitätsdimension, für die Popitz den Begriff der „Basislegitimität“³⁵ geprägt hat, kennzeichnet etwas Intermediäres: *Nicht mehr* nicht-normatives Gehorsamsmotiv, zugleich aber *noch nicht* vollends Legitimität, hat sie einen quasi- bzw. protolegitimen Zug.³⁶ Einerseits stecken in ihr schon Gründe der Rechtfertigung für die bestehende Herrschaftsordnung, andererseits gehen diese indes aus keinem Rechtfertigungssystem hervor. Woraus aber stattdessen? Kurz gesagt: aus der bloßen Faktizität einer (Herrschafts)Ordnung. Ordnung *als solcher*, d. h. unabhängig von ihrer konkreten Ausgestaltung und damit auch von der jeweiligen sozialen Position, die Beteiligte in ihr einnehmen, eignet ein „Ordnungswert“³⁷. Dieser gründet in der erwartungs- und infolgedessen handlungsorientierenden Funktion von Ordnung.³⁸ Vermittels Ordnung werden dem Einzelnen Erwartungen (mit Blick auf die „dingliche“ Umwelt) und Erwartungserwartungen (mit Blick auf die soziale Umwelt) an die Hand

35 Heinrich Popitz, *Phänomene der Macht*, 2004, 227

36 Weber grenzt Legitimität von anderen Motiven der Fügsamkeit wie Sitte, Interessenlage oder Zuneigung ab ([Fn. 17], *WuG*, 122). Herrschaft kann mithin auf mehreren Gehorsamsmotiven fußen, worunter Legitimität nur eines ist – wenn auch das für ihn zentrale. Zentral insofern, als er legitime (Herrschafts)Ordnungen mit solchen kontrastiert, die rein auf Interesse oder rein auf „dumpfer Gewöhnung“ beruhen. Letzteren eigne dadurch, dass sie nicht „mit dem Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit, wir wollen sagen: der *Legitimität*“ aufträten, eine spezifische Labilität. Die Stabilität legitimer Herrschaft entspringt ihm zufolge mithin umgekehrt der spezifischen sinnhaften Orientierung der Beteiligten, will sagen: legitimitätsbedingter Gehorsam erfolgt weder aus Eigennutz noch aus Routine, sondern weil den Beteiligten die Ordnung subjektiv als „gelten *sollend* vorschwebt“ (ebd., 16). Legitimitätsmotivierter Gehorsam ist darum *mehr* als zweckrational, aber auch *mehr* als gewohnheitsmäßig und affektiv motivierter Gehorsam. Legitime Ordnungen genießen die Anerkennung des *an sich* Verbindlichen. Basislegitimität hingegen ist im Zwischenreich zwischen Gewöhnung und Hinnahme einer (Herrschafts)Ordnung einerseits und ihrer inneren Anerkennung andererseits angesiedelt.

37 Popitz (Fn. 35), 224

38 Auch wenn an dieser Stelle darauf verzichtet werden muss: Die basal-pragmatischen quasilegitimierenden Effekte von Herrschaft könnten anthropologisch auf die Ordnungsbedürftigkeit und -mächtigkeit des Menschen zurückgeführt werden; vgl. Peter L. Berger/Thomas Luckmann, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, 2007, 100 ff.

gegeben, die maßgeblich für dessen Handlungsentwürfe sind. Mit anderen Worten: Ordnungen versprechen Ordnungssicherheit:

Ordnungssicher sind die Beteiligten, wenn sie ein sicheres Wissen haben, was sie und was andere tun dürfen und tun müssen; wenn sie eine Gewißheit entwickeln können, daß sich alle Beteiligten mit einiger Verlässlichkeit auch wirklich so verhalten, wie es von ihnen erwartet wird; wenn sie damit rechnen können, daß Übertretungen in der Regel bestraft werden; wenn sie voraussehen können, was man tun muß, um Vorteile zu erringen, Anerkennung zu finden. Man muß mit einem Wort wissen, woran man ist.³⁹

Freilich, bevor eine (neue) Ordnung für die Beteiligten einen Ordnungswert erlangt, muss sie allererst von ebendiesen in ihrer Faktizität anerkannt werden – was die Basislegitimität zu einem (nicht nur, aber auch und wesentlich) *macht-* und insbesondere *gewaltvermittelten* Phänomen macht.⁴⁰ „Gewalt ist die *ordnungsstiftende* Erfahrung schlechthin“⁴¹, und dies in zweierlei Hinsicht: Weil sie das Verlangen weckt, künftig Gewalt qua Ordnung einzugrenzen; aber auch weil sie schon für den Moment (und über diesen hinaus) Ordnung stiftet: Die Erfahrung überlegener Gewalt lässt den Menschen die Existenz einer Ordnung samt sanktionsgedeckter Normen am eigenen Leib spüren. In Gestalt von physischer Gewalt materialisiert sich gleichsam die Ordnung, materialisiert sich vor allem der von ihr ausgehende Zwang; ein Zwang, der im wahrsten Sinne des Wortes zwingend ist, in seiner restriktiven und überwältigenden Wirkung also (anders als andere Machtformen) tatsächlich keine Wahl lässt.⁴² Und der in der Folge größtenteils transformiert und dabei ökonomisiert werden kann: Sanktionsvollzug wird zu Sanktionsdrohung. Ersichtlich wird hieran, wie wichtig die (auch nur Ad hoc) Konzentration von Gewaltmitteln im Allgemeinen und der herrschaftliche Aufbau eines Erzwingungsstabs im Besonderen für die Basislegitimierung sozialer Ordnung ist.⁴³

Gleichwohl stellt die Erfahrung überlegener Gewalt nicht die einzige Erfahrung dar, mittels derer nicht nur anfangs, sondern immer wieder die Existenz einer Ordnung vor Augen geführt wird. Trutz von Trotha zählt vielmehr sechs solcher „Evidenzerfahrungen“

39 Popitz (Fn. 35), 223

40 Mit anderen Worten: Gewalt und Legitimität stehen in einem (wenigstens partiell) komplementären und nicht etwa grundsätzlich exklusiven Verhältnis zueinander; vgl. Trutz von Trotha, „Streng, aber gerecht“ – „hart, aber tüchtig“. Über Formen von Basislegitimität und ihre Ausprägungen am Beginn staatlicher Herrschaft, in: *Legitimation von Herrschaft und Recht*, hg. von dems./W.J.G. Möhlig, 1994, 69–90, hier 74–77, 88.

41 Popitz (Fn. 35), 61

42 Dass der vermeintlich unbedingte Zwang in aller Regel bedingt ist – nämlich bedingt dadurch, dass wir bestimmten Strafen entgehen bzw. bestimmte Belohnungen erlangen wollen –, bemerkt schon Georg Simmel (*Soziologie. Untersuchung über die Formen der Vergesellschaftung*, hg. von O. Rammstedt, 1992/1908, 161). Hartmann Tyrell (Gewalt, Zwang, und die Institutionalisierung von Herrschaft. Versuch einer Neuinterpretation von Max Webers Herrschaftsbegriff, in: *Person und Institution. Helmut Schelsky gewidmet*, hg. von R. Pohlmann, 1980, 59–92, hier 62–66) leitet daraus den Sonderstatus physischer bzw. „restriktiver Gewalt“ ab, die um der physischen Ausschaltung bestimmter Handlungsmöglichkeiten anderer willen Anwendung finde. Ähnlich auch Luhmann (Systemtheoretische Ansätze zur Analyse von Macht, in: *Systemtheorie*, hg. von R. Kurzrock, 1972, 103–111, hier 106), der „[d]as Faszinierende am Phänomen physischer Gewalt“ darin sieht, „daß sie gleichsam den *Nullpunkt sozialer Ordnung*, nämlich den Zustand praktischer Alternativlosigkeit, bezeichnet, in dem nichts mehr gewählt [...] werden kann“ (unsere Hervorhebung).

43 Zwar mag soziale Ordnung durchaus der Einhegung von Gewalt dienen, ja, hierfür sogar unerlässlich sein, worin immer schon eine gewisse Daseinsberechtigung liegt, aber letztlich hat auf Dauer keine soziale Ordnung ohne (zumindest latente Eigen)Gewalt Bestand. Ein Teufelskreis, denn Gegengewalt will eingedämmt, die Ordnung gegen innere und äußere Feinde verteidigt werden, soll die Eingrenzung von Gewalt durch soziale (nicht notwendig staatliche) Institutionen dauerhaft gelingen.

auf und differenziert entsprechend zwischen sechs Formen von Basislegitimität,⁴⁴ wobei insbesondere die beobachtete und die eigene *Teilhabe* an der Ordnung hervorzuheben sind. Einerseits leben andere vor, dass man sich mit den Verhältnissen arrangieren kann, und beginnen, dies allgemein zu erwarten. Andererseits ist es nicht nur häufig ein – pragmatisches und eben nicht „ideologisches“ – Gebot der Stunde, sondern gleichfalls schier unvermeidlich, an der Ordnung selbst teilzuhaben – zumindest für all jene, die nicht die offene Ab- und Auflehnung proben. In die Ordnung Interessen investierend (etwa in die eigene Ausbildung, den Beruf, die Familie oder den Freundeskreis), erlangt diese nach Art eines Anlagevermögens einen „Investitionswert“⁴⁵, so dass ein Jeder eben doch mehr (wenn auch womöglich nicht viel mehr) als seine Ketten zu verlieren hätte und daher ein langfristiges Interesse am Fortbestand derselben entwickelt. Gebundenes wird gleichsam zu bindendem Kapital, bindend an die vorhandene Ordnung.

Daher gewinnt auch das Angebot anderer, besserer Ordnungen so schwer Überzeugungskraft. Es geht eben nicht nur um das ohnehin problematische Tauschgeschäft einer wirklichen gegen eine gedachte Ordnung, sondern vor allem auch um die Zumutung, den jeweils individuellen Investitionswert der bestehenden Ordnung aufs Spiel zu setzen.⁴⁶

Wer hingegen schlicht unterstellt, dass Herrschaft immer schon im Interesse allein der Herrschenden ist, verkennt deshalb das Problem, insofern jene als gleichermaßen belastende wie belastbare Ordnung die Herrschaftsunterworfenen orientiert.⁴⁷ Sukzessive verwebt sich die Herrschaftsordnung mit dem eigenen Alltag, wodurch diese zusätzlich zum Investitions- einen „Alltagswert“ ausbildet.⁴⁸ Infolgedessen steht sie immer weniger auf dem Prüfstand. Argwohn weicht Vertrautheit. Von hier an wird der Vorgang der (Quasi)Legitimierung zum Selbstläufer. Mit jedem weiteren Tag, den die Ordnung dauert, erhöht sich ihr Ordnungswert. Basislegitimität ist eine Funktion der Dauer der Ordnung.

Damit erweitert sich nicht nur der Radius, sondern auch die „Penetranz“ der (Basis) Legitimation: Ihre Rechtfertigung findet die Herrschaftsordnung nicht mehr nur in der Gewährleistung von an sich schon wertvoller Ordnung – die im Zeitablauf ebenso als konkrete Ordnung an Wert zulegt –, sondern zunehmend auch im vorreflexiv-habituellen Raum. Dass die Ordnung ist, wie sie ist, wird zur Selbstverständlichkeit, ihre Kontingenz, d. h. ihr So-aber-auch-anders-Sein-Können wird ausgeblendet. Zugespitzt formuliert: Die, wenn man so will: fortgeschrittene, Basislegitimierung einer Herrschaftsordnung besteht darin, deren eigentliche Fragwürdigkeit aus dem allgemeinen Bewusstsein zu

44 von Trotha (Fn. 40), 75–88

45 Popitz (Fn. 35), 224f.; von Trotha (Fn. 40), 81–84

46 Popitz (Fn. 35), 225

47 Nicht erst ein derart anthropologisch aufgeklärtes, sondern schon Webers Legitimitätskonzept ist davor gefeit, was Roberto Cipriani (The Sociology of Legitimation. An Introduction, *Current Sociology* 35 (1987), 2, 1–20, hier 5–9) „soziologischen Zynismus“ nennt: Eine, wie Luckmann (Einige Bemerkungen zum Problem der Legitimation, in: *Sinngeneratoren. Fremd- und Selbstthematisierung in soziologisch-historischer Perspektive*, hg. von C. Bohn/H. Willems, 2001, 339–345, hier 339–343) beklagt, um sich greifende Haltung unter Soziologen, durch die diesen – eben anders als Weber – vorschnell die Einsicht entgeht, dass Herrschende wie Beherrschte wenn auch nicht immer, so doch regelmäßig so sehr von der Legitimität einer (Herrschafts)Ordnung überzeugt sind, dass sie ihr Handeln danach ausrichten. Legitimität ist mit anderen Worten nicht (oder nicht immer) ein Schleier, den es lediglich herunterzureißen gilt, um die dahinterliegende „an sich böse Macht“ (Jacob Burckhardt) bloßzustellen und derart den Herrschaftsunterworfenen die „eigentliche“ Fragwürdigkeit der Herrschaftsverhältnisse vor Augen zu führen. Wengleich natürlich nicht in Abrede gestellt werden kann, dass der Legitimitätsanspruch der Herrschenden zuweilen durchaus zynisch ist.

48 von Trotha (Fn. 40), 81–84

drängen. Was nicht anders gedacht wird, braucht sich (vorerst) auch nicht zu rechtfertigen.

Fassen wir zusammen: Die Legitimität ist in der ersten Dimension *basal*, zum einen, weil sie in zweierlei Hinsicht ein Fundament bildet: (a) für die Herrschaftsordnung, insofern als sie Ordnung als solcher – und damit auch der gesamten und nicht nur Teilen der Herrschaftsordnung – zugrundeliegt, und zwar vom Standpunkt der Herrschenden wie der Beherrschten; (b) für eine weitergehende, vielleicht könnte man sagen: die „füllige“ Legitimierung, insofern als sie ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit wegen eine spätere inhaltliche Konkretisierung (in der theoretisch-reflexiven Dimension) nicht verbaut. Zum anderen ist sie basal, weil sie lediglich eine Zwischenlage bezeichnet, nämlich zwischen interessen- und gewohnheitsbedingtem Gehorsam auf der einen und legitimitätsbedingter Folgebereitschaft auf der anderen Seite oszilliert. Und sie ist *pragmatisch*, zum einen, weil sie auf der Praxis von Herrschenden und Beherrschten gründet, also darauf, dass erstere die Ordnung machtvormittelt durchsetzen und letztere sich mit ihr arrangieren;⁴⁹ zum anderen, weil ein Verhalten, das den geltenden Normen entspricht, angesichts der herrschaftlichen Übermacht jenseits aller „Dogmatik“ oftmals schlicht opportun ist.

(2) Doch so sehr mittels basal-pragmatischer Legitimierung ein kritisches Hinterfragen der Ordnung auch unterdrückt wird, zugleich, und das macht ihre spezifische Zweischneidigkeit aus, *befähigt* sie – im Prinzip – allererst zur Problematisierung der Ordnung, indem sie von Schwierigkeiten der unmittelbaren (Über)Lebenssicherung entlastet. Damit ist die theoretisch-reflexive Dimension erreicht. Ob eine Herrschaftsordnung für (il)legitim befunden wird, entscheidet sich hier im Zuge ihrer reflexiven Thematisierung. Gefragt wird von den Akteuren selbst nicht nur kognitiv nach dem Ursprung und (damit) Wesen der gegebenen Herrschaftsordnung, sondern auch normativ, ob diese nach Maßgabe der geltenden Wertvorstellungen gerecht sind.⁵⁰

Die (Historisierung der) theoretisch-reflexive(n) Dimension steht im Zentrum des folgenden Abschnitts (IV). Wichtig ist indes eine Unterscheidung, die sowohl in dieser wie in den beiden anderen Dimensionen eine Rolle spielt und gewissermaßen orthogonal zu ihnen steht: die nämlich von horizontaler und vertikaler Legitimität.⁵¹

Diese Differenzierung ist wichtig, schon insofern Prozesse der Legitimierung ihren Anfang nicht, wie man anzunehmen neigt, in der Vertikalen, sondern in der Horizontalen nehmen.⁵² Und horizontale Legitimitätsfragen sind Fragen der politischen Gemeinschaft. Wer gehört ihr an – und wer nicht? Eine jede Bestimmung der Gemeinschaft schließt Ausschluss mit ein – ohne Alterität keine (kollektive) Identität. Diesseits der Grenze, innerhalb des „Wir“ wird jedoch eine grundsätzliche Gleichheit und Gemeinsamkeit begründet. Was wiederum Ausgangspunkt für die Ableitung von Solidaritätsforderungen ist: Als Teil der Gemeinschaft ist ein Jeder angehalten, in der Politik für das gemeine (und nicht partikulare) Wohl zu sorgen. Wie vage das Gemeinwohl auch umrissen sein mag, als Desiderat drängt es auf seine Realisierung. Die politische Gemeinschaft ist immer auch eine Interessens- resp. „Schicksalsgemeinschaft“. Horizontale geht vertikaler Legitimität mithin voraus. Was im Umkehrschluss freilich bedeutet: Verliert

49 Das Sich-Arrangieren der Herrschaftsunterworfenen hat wiederum etwas Basales, bestätigt doch die „Basis“ durch ihr konformes Handeln fortwährend die Ordnung.

50 Wenn von Trotha zufolge (Einleitung, in: *Legitimation von Herrschaft und Recht*, hg. von dems./W.J.G. Möhlig, 1994, 9–30, hier 28) das gemeinsame Merkmal von Legitimitäten „ihr hochabstrakter Charakter, ihre Bezugnahme auf ‚Meta-Modelle‘, auf allgemeinste Interpretationsmuster besonders religiöser Art“ ist, meint er unseres Erachtens die theoretisch-reflexive Dimension.

51 Kalevi J. Holsti, *The State, War, and the State of War*, 1996, 82–98

52 Popitz (Fn. 35), 198–200

Herrschaft horizontale Legitimität, verliert sie zwangsläufig auch vertikale Legitimität. Oder kürzer noch: ohne horizontale keine vertikale Legitimität.

Allerdings darf die politische Gemeinschaft nicht vorschnell mit dem Gros oder gar der Gesamtheit der Mitglieder einer Gesellschaft gleichgesetzt werden. Bis die Idee der Nation auf den Plan tritt, bleibt sie auf kleinere und privilegierte innergesellschaftliche Gruppen (wie den Adel, den Klerus oder die städtische Oberschicht) beschränkt. Diese bilden für die Herrschenden die primären Legitimationsadressaten; deren und zunächst nur deren Legitimitätsurteil fällt ins Gewicht.⁵³

Theorien vertikaler Legitimation nennt Bertrand de Jouvenel „Souveränitätstheorien“⁵⁴. In ihnen wird die innergemeinschaftliche Gleichheit zwar nicht geleugnet – im Gegenteil: horizontale Legitimität vielmehr vorausgesetzt –, gleichwohl aber auf einen Souverän rekurriert, der *außer-* und *oberhalb* der innergemeinschaftlichen Beziehungen steht, und *allen* Beteiligten als Urheber der Ordnung gilt. Der Souverän – in den historisch bedeutendsten Spielarten: Gott oder Volk –, dem sich sogar der Herrscher unterordnet, ist indes außerstande, selbst als Agens tätig zu werden. Weshalb „er“ ein Mandat erteilt – eben an den (zentralen) Herrscher, der hierdurch zum *primus inter pares* wird. Ein solches Mandat kann, sofern die herrschaftliche Praxis den theoretischen Vorgaben nicht genügt, bestritten und wieder entzogen werden, und zwar von den Angehörigen der Gemeinschaft.⁵⁵ – Das aber ist eine (wiederum) praktische Frage.

(3) Herrschaft muss nicht nur Ordnung garantieren und theoretisch legitim sein, sondern sich immerzu auch performativ-expressiv legitimieren. Erfolgreich ist dieser Vorgang (vorläufig), wenn und solange seitens der Herrschaftsunterworfenen öffentliche Zustimmungshandlungen erfolgen. Es sind demnach die Beherrschten selbst, die die Legitimität nach Maßgabe der herrschaftlichen Performanz beglaubigen – oder bestreiten. Wobei, je nach Standort, das Glück oder das Pech darin besteht, dass die Beherrschten zwar *unterschiedliche* (darunter auch zweckrationale) Motive für die öffentliche Zustimmung zur Herrschaft haben können, der Effekt aber unabhängig hiervon *derselbe* bleibt: die Legitimierung von Herrschaft. Im Ergebnis wird (freiwillige) Zustimmung also in der Öffentlichkeit so gewertet, *als ob* sie aus Gründen der Legitimität erfolgte.

Bemerkenswert ist dabei, dass die performativ-expressive ein Derivat der theoretisch-reflexiven Dimension bildet. Indem die Herrschenden einen theoretischen Legitimitätsanspruch erheben, geben sie ein Versprechen ab, das sie praktisch einzulösen verpflichtet sind. Tun sie es nicht, so ist es das gute Recht der Herrschaftsunterworfenen, dies anzumahnen. Anders formuliert: In der theoretisch-reflexiven Dimension werden jene (im weitesten Sinne normativen) Maßstäbe formuliert, anhand derer sich Herrschaft fortan performativ messen lassen muss. Die Ironie besteht mithin darin, dass die Herrschenden dadurch, dass sie sich theoretisch legitimieren, die Beherrschten immer schon mit den Mitteln ausstatten, mit deren Hilfe diese jene kritisieren können – und zwar *legitimerweise*. Das heißt, Herrschaft öffnet sich qua theoretisch-reflexiver

53 Basal-pragmatische Legitimität dagegen kennzeichnet, wie gesagt, dass sie immer schon die *gesamte* Bevölkerung, also ebenso das „gemeine Volk“, umschließt. – Wie das theoretisch-reflexive Legitimitätsurteil der nichtprivilegierten Schichten unter vormodernen Bedingungen ausfällt, thematisieren wir im folgenden Abschnitt (IV).

54 Bertrand de Jouvenel, Über die Staatsgewalt. Die Naturgeschichte ihres Wachstums, 1972/1947, 39–57

55 Die Zweideutigkeit lässt sich historisch an der Formel des Gottesgnadentums verfolgen: Sie ist Ausdruck sowohl von Selbsterhöhung als auch von Demut des Herrschers – und impliziert zugleich Widerrufbarkeit.

Legitimierung für eine eigentümliche Form von Kritik, die normativ gerechtfertigt und ebendeshalb so schlagfertig ist, weil sie die Herrschenden beim Wort nimmt.⁵⁶

Darüber, dass diese spezifische Verwundbarkeit *Folge* der Legitimität ist, gibt der negative Fall legitimitätsloser – und wir können nun präzisieren: theoretisch-reflexiv und performativ-expressiv, nicht aber basal-pragmatisch legitimitätsloser – Herrschaft Aufschluss, den Spittler am Beispiel der Haussa-Bauern im Niger untersucht.⁵⁷ Zwar entbehren die Herrschenden dort einer theoretischen oder besser ideellen Machtbe-gründung und sind insofern vorrangig auf ihr überlegenes Machtpotential angewiesen. Zugleich aber sehen sie sich keinen legitimitätsimmanenten Verpflichtungen ausge-setzt.⁵⁸ Ein genereller Zug von Legitimität gibt sich zu erkennen: ihre Ambivalenz. Stets begründet *und* begrenzt sie Macht. Legitime ist nicht mehr (gänzlich) willkürliche Macht. Denn als legitime Macht steht sie in der Pflicht.⁵⁹

Bloß *wem* gegenüber sie performativ-expressiv in der Pflicht steht, variiert historisch. Es können der Erzwingungsstab bzw. die Gefolgschaft des Herrschers und/oder sozial und ökonomisch Privilegierte sein. Die Notwendigkeit, sich der Legitimation halber öffentlich artikuliert Zustimmung zu verschaffen, ist jedenfalls *kein* Spezifikum von Demokratien oder der Moderne. Immer schon ließen sich Herrschende ein solches Zeugnis der Rechtmäßigkeit ihrer Herrschaft ausstellen, das sie Machtkonkurrenten, weiteren Herrschaftsunterworfenen und nicht zuletzt sich selbst vorzeigen konnten. Doch während der Adressatenkreis in der performativ-expressiven Dimension in der Vormoderne weitestgehend auf mächtige Intermediäre beschränkt blieb, weitet er sich in dem „Moment“ aus, in dem die *Idee* der Nation die Weltbühne betritt. Es zeigt sich, dass die Definition der politischen Gemeinschaft in der theoretisch-reflexiven Dimen-sion bestimmt, wem gegenüber sich Herrschaft praktisch bewähren muss. Nur wer der politischen Gemeinschaft angehört, hat eine „legitimitätskritische“ Stimme; wer ihr nicht angehört, ist zwar nicht notgedrungen stumm, wohl aber hört niemand auf ihn.

Aber nicht nur das. In der theoretisch-reflexiven Dimension wird ferner bestimmt, in welcher wiederum historisch variablen *Form* die Zustimmung seitens der Beherrschen-ten zu erteilen ist. Sie kann reichen von der reinen *Gefolgschaft* des Stabs über die *Akklamation* der Soldaten über das Leisten eines *Eids* durch die Vasallen über die *Wahl* durch die Kurfürsten bis hin zum *Vertrag* unter formal Gleichen.⁶⁰ Entscheidend

56 Deren Wirksamkeit ist zwar insofern begrenzt, als sie, die Mittel der Herrschaftsordnung verwen-dend, stets *innerhalb* derselben verharrt. Nichtsdestoweniger kann sie bis zum Sturz eines Herr-schers führen. Die Begründung lautet dann, theoretisch-reflexiv aufbereitet, er habe sein Mandat als (Stellvertreter des) Souverän(s) verloren. Gerade insofern also die Kritik die theoretisch-reflexiven Prämissen der Herrschaft übernimmt, vermag sie dem aktuellen Herrscher die performativ-expres-sive Legitimation abzusprechen.

57 Spittler (Fn. 21); als Eingriff in die Selbstbestimmung des Menschen ist zwar alle Macht fragwürdig, paradoxerweise aber rechtfertigt sie sich, wie gesehen, zumindest ein Stück weit selbst. Gänzlich, also in jedweder Hinsicht legitimitätslose Herrschaft wird damit zu einem *theoretischen* Grenzfall.

58 Womöglich bleibt es deshalb vielerorts bei dem, was von Trotha (*Koloniale Herrschaft. Zur soziolo-gischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des „Schutzgebietes Togo“*, 1994, 79) diesseits institutionalisierter Staatlichkeit „Herrschaft der Razzien“ nennt.

59 klassisch dazu Georges Balandier, *Politische Anthropologie*, 1976, 53f., 129–132, passim

60 Wobei hier weniger ein „Urvertrag“ als ein fortlaufend neu auszuhandelnder Konsens zwischen Herrschenden und Beherrschten gemeint ist. Habermas würde sagen, dass sich im Laufe von (Begründungs)Verfahren – performativ also – immer wieder die allgemeine Zustimmungsfähigkeit, Angemessenheit, Vollständigkeit sowie Unparteilichkeit der vorläufigen Ergebnisse erweisen müsse. Im Übrigen lässt sich mit Frank Nullmeier und Martin Nonhoff (*Der Wandel des Legitimitätsdenkens*, in: *Prekäre Legitimitäten. Rechtfertigung von Herrschaft in der postnationalen Konstellation*, hg. von Nullmeier, 2010, 16–44) an der Entwicklung der Zustimmungformen eine „postmoderne“ Tendenz ausmachen: weg vom Folgebereitschaftsmodell hin zum Bewertungsmodell von Legitimität. Die

ist, dass sie keinen Raum für Zweifel lässt: „Actions must provide evidence of express consent to authority on the part of those qualified to give it“.⁶¹ Darin unterscheidet sich diese expressive Variante der Zustimmung von jener stillschweigenden und kulturunabhängigen aus der basal-pragmatischen Dimension.

IV. Von der Genese und vom Umsturz des Staates: empirische Perspektiven

Anhand zweier Problembereiche, (1) der Genese des frühen Staates und (2) der neuzeitlichen Revolution, möchten wir abschließend zeigen, inwieweit ein mehrdimensionales Legitimitätskonzept dazu beitragen könnte, den Blick für politische Transformationsprozesse zu schärfen. Eine historisch-empirische Einlösung eines solchen Versprechens steht damit freilich noch aus.

(1) Auf das Rätsel der Genese und Stabilität des frühen Staates sind wir eingangs bereits eingegangen: Warum nehmen die Herrschaftsunterworfenen die Verstaatlichung hin, wenn mit ihr doch eine beispiellose Ungleichheit und Ungerechtigkeit verbunden ist? Wir wollen zumindest andeuten, wie dieses Rätsel mit Hilfe der vorstehend entwickelten Kategorien aufzuklären wäre.

Zur Erinnerung: Staatlichkeit liegt für uns vor mit der Institutionalisierung von Herrschaftspositionen einerseits und der Ausbildung eines herrschaftlichen Erzwingungsstabs andererseits. Wir wählen mit dieser Minimaldefinition, verglichen mit dem Weberschen Idealtypus von (moderner) Staatlichkeit, demnach einen wesentlich weichen Staatsbegriff, wie er sich aus den global angelegten ethnographisch-historischen Vergleichen zum frühen bzw. „archaischen Staat“ entwickelt hat.⁶²

Die Existenz eines Erzwingungsstabs hat weitreichende legitimatorische Konsequenzen: Durch ihn verfügt Herrschaft über (zumeist) überlegene Gewaltmittel und damit das Vermögen, die jeweilige Herrschaftsordnung eigenmächtig durchzusetzen. Das heißt, frühe staatliche Herrschaft legitimiert sich im Zuge ihrer Machtnahme und Etablierung immer schon basal-pragmatisch – je länger sie währt, desto stärker (und: gegenüber *allen* Herrschaftsunterworfenen). Dies unterscheidet den frühen vielleicht dem Grad, nicht aber der Sache nach vom modernen Staat.⁶³

Doch damit nicht genug: Die (bittere) Pointe für vorneuzeitliche Gesellschaften – und hieran offenbart sich der Gewinn einer forcierten Differenzierung resp. Historisierung des Legitimitätsbegriffs – besteht darin, dass jedes Mal, wenn eine bestehende staatliche Herrschaftsordnung reflexiv thematisiert wird, dieser automatisch zusätzlich eine Legitimierung in der theoretisch-reflexiven Dimension zuteilwird – *obwohl* die gegebenen Herrschaftsverhältnisse von der Mehrzahl der Herrschaftsunterworfenen für ungerecht befunden werden, ja, *obwohl* das Postulat der Gerechtigkeit allererst

Herrschaftsunterworfenen partizipieren immer stärker an der herrschaftlichen Performanz. Das heißt, mit der Durchsetzung des Prinzips der Volkssouveränität wird der „Volkswille“ nicht mehr nur ideologisch, sondern auch operativ Bestandteil des Legitimierungsprozesses.

61 Beetham (Fn. 16), MW, 41

62 Claessen/Skálník (Fn. 1); Breuer (Fn. 5), DaS

63 So verstanden es etwa die ersten ägyptischen Pharaonen des Mittleren Reichs, ihre Herrschaft vor dem Erfahrungshintergrund der Ersten Zwischenzeit, die (der offiziellen Lesart nach) von Unordnung und Chaos gezeichnet war, zu legitimieren, indem sie auf ihre eigene Ordnungsleistung verwiesen (Ellen F. Morris, „Lo, Nobles Lament, the Poor Rejoice“. State Formation in the Wake of Social Flux, in: *After Collapse. The Regeneration of Complex Societies*, hg. von G.M. Schwartz/J.J. Nichols, 2006, 58–71, hier 66).

die *Folge* staatlicher Herrschaft ist.⁶⁴ Die Gründe für diesen paradoxen Befund lassen sich mit Günter Dux in den Strukturen des Denkens ausmachen, die ontogenetisch wie historisch eine Stufenfolge kennen.⁶⁵ In vornezeitlichen Gesellschaften, die nicht über die Stufe der „subjektivischen Logik“ hinauskommen, können alle Beteiligten kognitiv gar nicht anders, als die konkrete Herrschafts- und damit Gesellschaftsordnung einer absoluten Substanz, zumeist personifiziert als Gott, zuzuschreiben.⁶⁶ „Herrschaft ist, sobald sie sich als Organisationsform durchgesetzt und als Unterwerfung der Menschen stabilisiert hat“, d. h. in unseren Begrifflichkeiten: sobald sie basal-pragmatisch legitimiert worden ist, „auch legitim“, nämlich legitim in theoretisch-reflexiver Hinsicht. Die transzendente Herrschaftslegitimation, die ein grundlegendes Charakteristikum des frühen Staates darstellt,⁶⁷ ist „in den Strukturen des Denkens vorgezeichnet“⁶⁸; sie „muss nicht gesucht werden, sie wird der Welt hinzugedacht“⁶⁹. Als göttliche steht die gesellschaftliche Ordnung mit anderen Worten nicht zur Disposition.⁷⁰

Gerechtigkeit seitens der Herrschaftsunterworfenen einzuklagen, vermag unter solchen Umständen, wenn überhaupt, eine zeitweilige Milderung der Politik oder, äußerstenfalls (wenn es anderen Machthabern aus dem Adel zum Vorteil gereicht), eine Absetzung des Herrschers herbeizuführen. Niemals aber wird die Rangdifferenz als solche in Frage gestellt. Nivellierungstendenzen zeigen immer schon den Beginn der Moderne an.⁷¹ Solange die Ordnung kognitiv nicht immanenten Ursprungs ist oder vielmehr sein kann, gilt daher: „Der König ist tot, es lebe der König“ – samt Ungerechtigkeit. Es entbehrt nicht der Ironie, dass die Herrschaftsunterworfenen ausgerechnet

64 Günter Dux, *Gerechtigkeit. Die Genese einer Idee*, in: *Jus humanum. Grundlagen des Rechts und Strafrecht. Festschrift für Ernst-Joachim Lampe zum 70. Geburtstag*, hg. von D. Dölling, 2003, v. a. 81–83, 104f. Wobei man darüber streiten kann, wie weit die theoretisch-reflexive Legitimitätsdimension in diesem Stadium ausdifferenziert ist resp. ob es zur vollständigen Ausdifferenzierung erst neuzeitlich kommt, sobald nämlich soziale Ordnungen als kontingent und verfügbar erlebt werden. Auf jeden Fall aber übersteigt diese Form der Legitimität in frühen Staaten bereits eine basal-pragmatische Rechtfertigung, insofern sie das Resultat einer reflexiven Thematisierung der Herrschaftsordnung ist.

65 Dux, *Die ontogenetische und historische Entwicklung des Geistes*, in: *Der Prozeß der Geistesgeschichte. Studien zur ontogenetischen und historischen Entwicklung des Geistes*, hg. von dems./U. Wenzel, 1994; Dux, *Historisch-genetische Theorie der Kultur. Instabile Welten – Zur prozessualen Logik im kulturellen Wandel*, 2000

66 Die subjektivische Logik (die sich ontogenetisch stets aufs Neue ausbildet) definiert Dux wie folgt: Alles, was geschieht, wird dadurch erklärt, dass es auf die Handlungen eines Subjekts zurückgeführt wird. Auf die Weltdebene übertragen heißt das: Gott wird als verantwortlich für die kosmische und weltliche Ordnung, die von ersterer umschlossen wird, angesehen. Da der weltliche Herrscher jedoch offenkundig die Herrschaftsordnung durchsetzt und Herrschaft über das Land ausübt, partizipiert er insofern strukturnotwendig an der Macht Gottes, als es unter den Bedingungen einer zweistellig-relationalen Logik immer nur einen Ursprung geben kann (ders. [Fn. 64], 87–89).

67 Claessen (Fn. 4), 14

68 Dux (Fn. 64), 86

69 ebd., 89

70 Hierin liegt für Dux „die Verwerfung, die der Begriff der Gerechtigkeit aufweist: Im legitimatorischen Verständnis ein Akzept auf die Herrschaftsverfassung ausstellen zu müssen, im Postulat der Gerechtigkeit sich implizit gegen sie zu wenden“ (ibd., 86). Das heißt, von Beginn an „gerät die Konzeptualisierung des Begriffs [der Gerechtigkeit] unter die Zwänge einer Logik, die die gesellschaftliche Ordnung Teil einer kosmischen Ordnung sein lässt und sie als gute Ordnung gegen die dauernden Verletzungen, wie sie realiter von den multiplen Potentaten der Herrschaftsordnung erfahren werden, absetzt“ (ibd., 82). Luhmann schreibt ähnlich ([Fn. 3], 714): „In der älteren Ordnung erscheint politische Herrschaft als die Ordnung der Gesellschaft selbst. Die Alternative zu ihr wäre Chaos. Der Herrscher ist Moment einer kosmologisch begründeten Ordnung“.

71 Luhmann (Fn. 3), 694f.

vom staatlichen Herrscher Gerechtigkeit verlangen, obwohl erst mit ihm die (ordnungsinhärente) Ungerechtigkeit auf den Plan tritt.

Die horizontale Legitimation in der theoretisch-reflexiven Dimension spiegelt sich wiederum in der performativ-expressiven Dimension wider, wie ein Blick auf die relevanten Legitimationsadressaten verrät. Frühe staatliche Herrscher machen sich zwar von der Zustimmung des Großteils der Bevölkerung unabhängig, nicht aber von jener des Adels (dem sie selbst angehören). Als Adeliger steht man sich in nichts nach; die Privilegien des einen sind nicht minder rechtmäßig als die des anderen. Genau dessen versichert man sich anfangs und stetig, ja, erst so konnte sich der Adel ausdifferenzieren: indem sich die Privilegierten einer Gesellschaft untereinander und reziprok der Legitimität ihrer Privilegien versichern und damit eine soziale Gewissheit schaffen – und praktisch wie semantisch *immer wieder* schaffen und verstärken –, die sodann suggestiv auf die Nichtprivilegierten wirkt. Dadurch, dass sich die Oberschicht also von einer Unterschicht abhebt, gibt sie sich selbst nicht nur eine kollektive Identität, sondern begründet sie desgleichen endogen (und endogam) eine grundlegende Gleichheit.⁷²

Dies wiederum erklärt, warum stratifizierten Gesellschaften strukturell das Problem politischer Rivalität eignet. Der Adel kann den König herausfordern, weil er im Rang gleich ist und weil seine Position „auf einer eigenen Ökonomie, auf selbständig bewaffneten Haushalten und entsprechendem Anhang“⁷³ beruht. Neben der fürstlichen gibt es die ständische Gewalt. Was König und Adel scheidet, ist in erster Linie das göttliche Mandat, das in der theoretisch-reflexiven Dimension (als eine Art Alleinstellungsmerkmal) seine Begründung findet. Aber eben dieses Mandats kann der König in den Augen des Adels sehr wohl verlustig gehen, sofern die Herrschaft sich performativ nicht bewährt – und das heißt vor allem: die Interessen des Adels berücksichtigt. Das Verhältnis von König und Adel (im spätmittelalterlich-frühmodernen Europa) charakterisiert Luhmann dementsprechend „als Anhängigkeit, nicht als Abhängigkeit“⁷⁴. Und Anhängerschaft kann aufgekündigt werden. Die Kehrseite der horizontalen Legitimität besteht also darin, dass unter Ranggleichen jede Legitimierung von politischer Ungleichheit prekär ist und bleibt.⁷⁵ Scheitert sie, so stehen die Zeichen in der performativ-expressiven Dimension auf Widerstand, und zwar legitimem!⁷⁶ Mit der äußersten – aber eben *nur* äußersten – Folge, dass der Herrscher ersetzt wird. Wie gesagt, ein staatlicher Herrscher ist nur noch ein Machtpositionsinhaber – und der kann wechseln.

72 Barker (*Legitimizing Identities. The Self-Presentations of Rulers and Subjects*, 2001, 3, 28f.) nennt diese Praktiken der Selbstlegitimation „endogene Legitimation“, die vor allem im Kultivieren einer distinguierten und distinguiierenden Identität auf Seiten der Herrschenden bestehe. Exogen, im Verhältnis der Schichten zueinander, war das Verhältnis in stratifizierten Gesellschaften indes nicht von Ungleichheit, sondern von Andersartigkeit geprägt, was eine Frage der Qualität und eben nicht Relation ist.

73 Luhmann (Fn. 3), 716; ähnlich Hagesteijn (Fn. 4), 137–146

74 Luhmann (Fn. 3), 716

75 Besonders virulent wird das Bemühen eines Herrschers um horizontale Legitimität gegenüber dem Adel im Falle von Eroberungen. Typischerweise kommt es in der Folge zu Eheschließungen zwischen dem Eroberer und den Töchtern lokaler Machthaber.

76 Unabhängiger von der Oberschicht wurde der zentrale staatliche Herrscher historisch gesehen durch den Auf- und Ausbau eines ihm allein treu ergebenen Verwaltungs- und Erzwingungsstabs (was in der Entwicklung von Bürokratie einerseits und Militär und Polizei andererseits kulminierte). Die Chance hierzu bot unter und vor anderem regelmäßig der (universell vorkommende) Klientelismus, dem insofern machtpraktisch eine Sonderrolle zukommt; vgl. Axel T. Paul (Reciprocity and Statehood in Africa. From Clientelism to Cleptocracy, *International Review of Economics* 55 (2008), 1/2, 209–227).

Diese „Geschichte“ ist zwar nur erst ein Anfang, aber sie erhellt, warum dieser einerseits überhaupt möglich war, eine *Revolutionierung* frühstaatlicher Ungleichverhältnisse – d. h. nicht ihr bloßer Zusammenbruch, sondern eine intendierte Umgestaltung derselben – andererseits jedoch bis zum Anbruch der europäischen Neuzeit auf sich warten ließ.

(2) Neuzeitliche Revolutionen wollen wir definieren als plötzliche und erzwungene, in der Regel gewaltsame, unter massenhafter Beteiligung erfolgende Transformationen, im Zuge derer neue Herrschafts- und Gesellschaftsordnungen mit neuen legitimatorischen Grundlagen entstehen, wobei ein Weg zurück zur alten Ordnung verbaut ist.⁷⁷ Der neuzeitlichen Revolution geht ein Umbruch im Denken voraus, welches seinerseits durch technische und wirtschaftliche, insbesondere monetäre Prozesse revolutioniert worden sein dürfte.⁷⁸ Soziale Ordnungen werden nicht länger als gottgegeben, naturnotwendig, jedenfalls: *unverfügbar*, vorgestellt. Stattdessen wird der Mensch im Zuge der Aufklärung seiner Ordnungsmächtigkeit im Allgemeinen und der Machbarkeit von Machtverhältnissen im Speziellen gewahr.⁷⁹ Das allgemeine Bewusstsein sowohl der *Kontingenz* als auch der *Plastizität* von sozialer Ordnung erwacht. Das hat Folgen in der theoretisch-reflexiven Dimension von Legitimität. An die Stelle von transzendenten treten *immanente* Herleitungen: Angesichts des Anders-Sein-Könnens von Herrschaftsordnungen muss ihr konkretes So-und-nicht-anders-Sein begründet werden. Verfügbare Ordnungen müssen sich gegenüber anderen und potentiell *besseren* Ordnungsentwürfen (realer oder imaginierter Art) rechtfertigen – und zwar unentwegt.

Sternberger macht diese Zäsur, die für ihn historisch den Beginn der neuzeitlichen Revolution markiert, am Übergang von der numinosen Legitimität, die kraft göttlicher Einsetzung gelte, zur bürgerlichen Legitimität fest, die *kraft gemeinsamer Vereinbarung*

- 77 Vgl. Karl Griewank, *Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Geschichte*, 1973, 211.; Michael S. Kimmel, *Revolution. A Sociological Interpretation*, 1990, 47; Beetham (Fn. 16), LP, 213f.; Jürgen Osterhammel, *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, 2009, 736–738, 789). Die Kategorie der Legitimität fristet in der Revolutionsforschung ein Schattendasein. Entweder sie bleibt untertheoretisiert (Chalmers Johnson, *Revolution and the Social System*, 1964; ders., *Revolutionstheorie*, 1971; Randall Collins, *Sociology since Midcentury. Essays in Theory Cumulation*, 1981; ders., *Weberian Sociological Theory*, 1986; Eckart Zimmermann, *Krisen, Staatsstürche und Revolutionen. Theorien, Daten und neuere Forschungsansätze*, 1981; Shmuel N. Eisenstadt, *Revolution und die Transformation von Gesellschaften. Eine vergleichende Untersuchung verschiedener Kulturen*, 1982) und infolgedessen in der Anwendung wenig fruchtbar, oder aber ihr wird die Erklärungskraft gänzlich abgesprochen (Theda Skocpol, *States and Social Revolutions. A Comparative Analysis of France, Russia, and China*, 1979, 31 f.). Wir gehen hingegen davon aus, dass erst ein mehrdimensionales Legitimitätskonzept die „eigentliche“, die tieferliegende „Ur-Sache“ oder das Strukturproblem von Revolutionen hervortreten lässt und dieses von Anlässen und Auslösern des Revolutionsgeschehens abzuheben erlaubt.
- 78 Vgl. Bernd Remmele, *Die Entstehung des Maschinenparadigmas. Technologischer Hintergrund und kategoriale Voraussetzungen*, 2003; Eske Bockelmann, *Im Takt des Geldes. Zur Genese des modernen Denkens*, 2004. Darin, dass wir Ideen, und zwar Ideen über die Legitimierung von Herrschaft, (zwar nicht von sich aus, wohl aber in den „Händen“ von sozialen Akteuren) eine transformative Kraft für Gesellschafts- bzw. Herrschaftsstrukturen zugestehen, liegen wir auf einer Linie mit Reinhart Bendix' (*Könige oder Volk. Machtausübung und Herrschaftsmandat*, 1980) klassischer Studie.
- 79 Jonathan I. Israel, *A Revolution of the Mind. Radical Enlightenment and the Intellectual Origins of Modern Democracy*, 2010. Vgl. auch Griewank ([Fn. 77], 22), für den dem neuzeitlichen Phänomen der Revolution nicht nur eine Einsicht in die Veränderlichkeit der Welt, sondern auch eine Wertschätzung des Neuen und Umwälzenden vorausgeht, die frühe Zeitalter so nicht gekannt hätten. Oder Reinhart Koselleck, der fragt (Historische Kriterien des neuzeitlichen Revolutionsbegriffs, in: ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 1979, 67–86, hier 69): „Was in der Welt ließe sich nicht revolutionieren – und was in unserer Zeit ist nicht revolutionären Wirkungen ausgesetzt? Diese Frage an unseren Begriff verweist uns auf einen modernen Sachverhalt.“

unter Freien und Gleichen gelte.⁸⁰ Dem aufkeimenden Verlangen nach immanenter Legitimierung begegnet man seit der Französischen Revolution auf der theoretisch-reflexiven Ebene dadurch, dass man der Idee nach die Angehörigen der politischen Gemeinschaft fortlaufend selbst vereinbaren lässt, wie die (neue) Ordnung gestaltet werden soll.

Nur, wer ist einander alles gleich und somit Bestandteil der politischen Gemeinschaft? Wer nimmt, anders gefragt, an der Vereinbarung (ob faktisch oder hypothetisch) teil? Seit 1789 lautet die Antwort weithin: all jene, die der *Nation* angehören.⁸¹ Die Nation verläuft und integriert schichtübergreifend. Mit ihr wird das *ganze Volk* politisch (mobilisiert). Das heißt, anders als in stratifizierten Gesellschaften muss sich staatliche Herrschaft nun vertikal und in der Folge performativ-expressiv gegenüber einem wesentlich größeren Kreis (der nicht länger nur die Oberschicht einschließt) legitimieren.⁸² Das gemeine wird gleichbedeutend mit dem *nationalen* Wohl, dessen Verfolgung die Herrschenden glaubhaft versichern müssen, wollen sie an der Macht bleiben. Das Wohl der Oberschicht hingegen – oder jeder (etwa ethnisch definierten) Gruppe, die nicht mit der Nation übereinstimmt – wird zu einem partikularen und dementsprechend fragwürdigen Interesse.⁸³ Die Angehörigen einer Nation verbindet mit anderen Worten eine grundlegende Gleichheit, aufgrund derer den Regierenden (in einer Demokratie) „keine Autorität aus besonderem Sein“ zukommt; sie sind vielmehr „durch das Volk, nicht vom Volk unterschieden“⁸⁴. Und dies nur so lange, wie die Zustimmung des Volkes, die in der performativ-expressiven Dimension mittels

80 Vgl. Sternberger (Fn. 12). „Die eigentliche Umwälzung betrifft den Charakter, das Prinzip, die Quelle der Legitimität. Die Legitimität ist revolutioniert worden“ (ders., *Grund und Abgrund der Macht. Über Legitimität von Regierungen*, 1986, 34). Neu sei nicht, dass der Amtsträger, sondern dass das herrschaftliche Amt selbst sich aus menschlicher Vereinbarung herleite (ebd., 32). Ähnlich auch Jürgen Habermas (Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, Politische Vierteljahresschrift Sonderheft 7, hg. von P. Kielmansegg, 1976, 39–61, hier 44): „Die Idee der Vereinbarung, die unter allen, und zwar als Freien und Gleichen zustandekommt, bestimmt den prozeduralen Legitimitätstypus der Neuzeit.“ Entscheidend ist mithin, dass das Niveau der Rechtfertigung in der Neuzeit reflexiv wird, das heißt, „[d]ie Prozeduren und Voraussetzungen des Legitimitätsprozesses sind nunmehr die legitimierenden Gründe“ – anstelle von inhaltlichen Prinzipien wie Gott oder Natur. Anders formuliert: Die *formalen Bedingungen* der Rechtfertigungen selber erhalten legitimierende Kraft, sobald Letztbegründungen theoretisch nicht mehr plausibel gemacht werden können. Vgl. auch Michael Pauen, Gottes Gnade – Bürgers Recht. Macht und Herrschaft in der politischen Philosophie der Neuzeit, in: *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*, hg. von P. Imbusch, 1998, 27–44.

81 Ernest Renan, *Was ist eine Nation?*, hg. von W. Euchner, 1996/1882, 7–38; Hagen Schulze, Das Europa der Nationen, in: *Mythos und Nation*, hg. von H. Berding, 1996, 65–83

82 Der Preis indes besteht darin, dass die Nation im Gegenzug einem sehr viel größeren Kreis Forderungen stellt, etwa direkte Steuern erhebt oder (selbst in Friedenszeiten!) zum Militärdienst zwingt. Staatliche Macht wird durch gesteigerte Legitimationserfordernisse nicht verringert, sondern vermehrt.

83 Genau darin liegt das Problem vieler zerfallen(d)er (oder werdender) Staaten: Ihnen fehlt die das Staatsvolk solidarisierende, schicht- und ethnienübergreifende Nation (Andreas Wimmer, *Nationalist Exclusion and Ethnic Conflict. Shadows of Modernity*, 2002). Deren Legitimitätsproblem ist in erster Linie ein horizontales, kein (oder nur abgeleitet ein) vertikales (Holsti [Fn. 51]; Pierre Englebert, *State Legitimacy and Development in Africa*, 2000). Stattdessen kommt es zur Politisierung der Ethnien und/oder Ethnisierung des Politischen, indem Herrschende anstelle des Wohls der Nation das ihrer Ethnie verfolgen. Erschwerend hinzu kommt, dass der Versuch, Herrschaft vertikal über das Prinzip der Volkssouveränität zu legitimieren, das horizontale Legitimitätsdefizit nicht nur nicht abmildern, sondern sogar verschärfen kann. Was in Demokratien einerseits durch den elektoralen Wettbewerb an sich und andererseits dadurch bedingt ist, dass es zur Ausbildung struktureller Minderheiten kommen kann, die wiederum (zumal in Konkurrenzdemokratien) kaum Mitbestimmungsrechte haben.

84 Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, 1965/1928, 237

(Entscheidungs- und/oder Begründungs)Verfahren eingeholt wird, anhält.⁸⁵ Wir können darum mit Beetham festhalten:

Revolutions result not only from the exclusion of the masses from political influence, but from their assertion of the right to be included. Before the emergence of popular sovereignty as a principle, there could only be rebellions or civil wars, not revolutions.⁸⁶

Wenn nun aber staatliche Herrschaft in der Neuzeit zunehmend mit dem Anspruch politisierter Massen auf Einbindung in die theoretisch-reflexiven wie performativ-expressiven Legitimationsvorgänge konfrontiert wird, wieso sind Revolutionen auf der einen Seite empirisch gleichwohl vergleichsweise selten, und warum nehmen sie auf der anderen Seite, wenn sie auftreten, einen regelmäßig „kataklismischen“ Verlauf?

Eine Antwort, die in Rechnung stellt, dass die Bedingungen für die Entstehung einer „revolutionären Situation“ von jenen für den Ausbruch einer Revolution analytisch auseinanderzuhalten sind,⁸⁷ kann hier nur angedeutet werden.⁸⁸

Einerseits wäre darauf abzustellen, dass ein jedes theoretisch-reflexives Legitimitätsdefizit erst dann herrschaftsdestabilisierende Wirkung zeigt, wenn es öffentlich kommuniziert wird. Das ist für die Erwartungshaltung der Beherrschten untereinander entscheidend: Wenn ich erwarte, dass andere von mir (aus Gründen der Legitimität) Gehorsam erwarten, werde ich zögern, mein Unbehagen zu bekunden, geschweige denn offenen Widerstand zu leisten.⁸⁹ Hinzu kommt: Herrschaftsunterworfenen handeln in vielen Fällen aus Eigeninteresse, wenn sie sich in der Öffentlichkeit nach Maßgabe der Herrschaftsordnung verhalten.⁹⁰ Nicht nur, weil sie derart von Repressionen eines übermächtigen Regimes verschont bleiben und in den Genuss von Ordnungssicherheit kommen, sondern auch, weil sie oftmals in der Lage sind, innerhalb und mit den Mitteln der Herrschaftsordnung selbst (auf legitime Weise also) ihre individuelle Situation zu verbessern – wenn auch nur geringfügig. Wie gesagt: Alle Legitimität ist Grund und Grenze der Macht in einem. Das Dilemma aber liegt darin, dass jedes Verhalten der Herrschaftsunterworfenen, das nicht öffentlich die Negation der Herrschaftsordnung zum Ausdruck bringt, unterm Strich eine Stützung derselben bedeutet – und damit die Bewahrung des Status quo samt Negativprivilegierung. „Conformity of any kind helps create and maintain the obligatory quality of actions – its ‚oughtness,‘ if you like – and therefore its legitimacy.“⁹¹

Wir können präzisieren: Herrschaftsordnungen werden durch konforme Handlungen zumindest basal-pragmatisch legitimiert – denn sie dokumentieren, dass die Ordnung als evident empfunden wird. Was zählt, ist, dass die Beherrschten so handeln, *als ob*

85 Alles andere als eine Selbstverständlichkeit ist dabei, dass die Minderheit in demokratischen Abstimmungen dazu bewogen wird, das Votum der Mehrheit zu akzeptieren. Plausibilisiert werden kann dieser Schritt nur dann, wenn der Wille der Mehrheit gleichgesetzt wird mit dem Willen „der Nation“. Mit der Folge, dass die Angehörigen einer (Abstimmungs-)Minorität lediglich als Individuen und nicht als Gruppe dissentieren (Simmel [Fn. 42], 218–228).

86 Beetham (Fn. 16), LP, 215

87 Ralf Dahrendorf, Über einige Probleme der soziologischen Theorie der Revolution, *European Journal of Sociology* 2 (1961), 1, 153–162

88 Eine umfangreiche Studie, in welcher die hier entwickelten revolutionstheoretischen Überlegungen historisch eingeholt werden sollen, befindet sich in Vorbereitung.

89 Folgerichtig schreibt Veit-Michael Bader (Fn. 13, 320) der empirischen Legitimitätsforschung ins Aufgabenheft: „Man sollte nicht nur nach eigenen Einstellungen fragen, sondern auch nach der Perzeption der Einstellungen anderer wie nach der Perzeption der gesellschaftlich durchschnittlichen/vorherrschenden.“

90 James C. Scott, *Domination and the Arts of Resistance. Hidden Transcripts*, 1990, 70–107

91 Cohen (Fn. 9), 11

die Herrschaft legitim wäre. Faktischer Gehorsam lässt jedoch die Vermutung grassieren, er sei legitimitätsbedingt; und eine Stützung erfährt diese Vermutung regelmäßig durch Claqueure, vermittels derer sich autoritäre Regime eine performativ-expressive Legitimation einzuholen versprechen.

Andererseits wäre darauf zu verweisen, dass Herrschaft in *drei* Dimensionen (de) legitimiert und entsprechend (de)stabilisiert werden kann. Aus einem theoretisch-reflexiven folgt nicht notwendigerweise ein basal-pragmatisches oder performativ-expressives Legitimitätsdefizit. Gleichwohl kann sich aus einer performativ-expressiven Legitimitätskrise eine regelrechte Delegitimationskaskade ergeben. Oftmals entwickeln sich Revolutionen im Anschluss an „exogene“ Schocks.⁹² Die Schwäche des Ancien Régime kann bedingt sein durch verlorene Kriege, hohe Staatsschulden, Wirtschaftskrisen, Hungersnöte und vieles mehr. Sie alle eint, dass sich Herrschaft zuweilen nicht einmal mehr gegenüber weiten Teilen der Oberschicht oder des Militärs performativ bewähren kann. Und hat sich Protest erst einmal formiert und artikuliert, gewinnt er allzu leicht eine Eigendynamik, die ihn über seine ursprünglichen Ziele hinauswachsen lässt – so dass unter Umständen nicht nur die je Herrschenden, sondern auch die Gesellschafts- und Herrschaftsordnung als solche ins Visier genommen werden. Performativ-expressive Schwächephase eines Regimes werden daher in aller Regel zum Lackmuse für die theoretisch-reflexive (II)Legitimität. Auch kann Herrschaft in deren Verlauf selbst basal-pragmatisch unter Druck geraten: Die überlegenen Gewaltmittel des Staates erscheinen den Herrschaftsunterworfenen nach einer Kriegsniederlage nicht mehr so überlegen, der „Ordnungswert“ hat spürbar abgenommen – und die Kontingenz der Ordnung blitzt auf. Oder die Hunger leidende Bevölkerung bricht um des nackten Überlebens willen geltende Gesetze.

Entscheidend ist indes – und das erhellt den typischerweise „kataklismischen“ Zug von Revolutionen – die Kumulation von Delegitimationsprozessen in verschiedenen Dimensionen. Bloße Kritik oder „mangelnder Output“ allein reichen kaum hin, eine Herrschaftsordnung zum Einsturz zu bringen. Letztlich fällt sie eben dort, wo legitime Herrschaft erstmalig gerinnt: in der basal-pragmatischen Dimension. Der Wille der Herrscher zur Herrschaft mag ungebrochen sein, wenn jedoch deren Stab zerbricht, überläuft oder auch nur „innerlich kündigt“, ist die alte Ordnung unrettbar verloren. Oder, in den Worten Rousseaus: „Le plus fort n'est jamais assez fort pour être toujours le maître, s'il ne transforme sa force en droit et l'obéissance en devoir.“

Anschrift der Autoren: Ingmar Ingold, M.A., Seminar für Soziologie, Petersgraben 27, CH-4051 Basel; Prof. Dr. Axel Paul, Seminar für Soziologie, Petersgraben 27, CH-4051 Basel

92 Hannah Arendt, *Über die Revolution*, 1974/1963, 148; Skocpol (Fn. 77), 285